

Niederschrift zur 46. MITGLIEDERVERSAMMLUNG am Freitag, den 23. Juni 2017 um 15.00 Uhr in der Otten Gravour, Schwefelbadstraße 2, 6845 Hohenems

Tagesordnung Arbeitssitzung ab 15.00 Uhr:

1. Begrüßung
2. Gedenkminute für die seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung am 20.5.2016
5. Berichte des Vorstandes
6. Bericht des Kassenverwalters
Bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung können alle Mitglieder während der Bürozeiten des Sekretariates (Montag bis Freitag, 09.00 bis 11.00 Uhr) in den Jahresabschluss 2016 Einsicht nehmen.
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstands
9. Wahl der RechnungsprüferInnen
10. Statutenänderung
11. Behandlung von Anträgen
Gemäß § 8 der Statuten des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg sind Anträge schriftlich zu stellen und müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Landesverband zugestellt worden sein.
12. Allfälliges

1. **Präsident Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. KÖNIG** begrüßt alle Kolleginnen und Kollegen und heißt auch die Vorarlberger Ehrenmitglieder RR Ing. Anton Broger, TR Ing. Heinz Lingenhölle und Karl Radl ganz herzlich willkommen. Er bedankt sich bei Vizepräsident BISCHOF für die tatkräftige Unterstützung bei der Organisation dieser Veranstaltung.
2. KÖNIG bittet alle Anwesenden, sich zum Gedenken an die im abgelaufenen Vereinsjahr verstorbenen Mitglieder von den Sitzen zu erheben:
DI Wolfgang Felbermayer, Maurach; verst. am 16.2.2017, 73 Jahre, SV für Naturschutz, 31 Jahre Mitglied
Dr. Ivo Fischer, Bregenz; verst. am 27.12.2016, 90 Jahre, SV für Gynäkologie, 18 Jahre Mitglied
DI Helmut Kaiser, Hard; verst. am 16.8.2016, 72 Jahre, SV für Hochbau und Immobilien, 31 Jahre Mitglied

Dr. Burghard Norer, Natters; verst. am 4.3.2017, 70 Jahre, SV für Zahnheilkunde, 31 Jahre Mitglied

Herbert Paul, Bludenz; verst. im Jänner 2016, 92 Jahre, SV für Werkzeug-, Fertigungs- und Verpackungsmaschinen, 17 Jahre Mitglied

DI Andreas Zambanini, Schwarzach; verst. am 3.12.2016, 60 Jahre, SV für Forstwege-bau, 17 Jahre Mitglied

3. Die Einladung zur heutigen 46. Mitgliederversammlung wurde als Rundschreiben 1/2017 am 22.5.2017 – also mehr als 2 Wochen vor dem Termin – verschickt. KÖNIG stellt fest, dass somit die Versammlung laut Punkt 12.3 der Statuten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Das Protokoll der 45. Mitgliederversammlung vom 20.5.2016 wurde mit Rundschreiben 2/2016 allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Auf Nachfrage von KÖNIG gibt es keine Wortmeldungen bzw. Anmerkungen zu diesem Protokoll. KÖNIG berichtet, dass das Mitglied Michael Hladik Einspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung 2016 erhoben hat. Er hat den Antrag gestellt, das Protokoll insofern zu korrigieren, dass Abschnitte des Protokolls, nämlich betreffend den Bericht zum kassenmäßigen Abgang im Jahr 2014 und zum Überschuss 2015 darin annulliert werden sollen. KÖNIG informiert, dass Hladik bei der Mitgliederversammlung 2016 nicht anwesend war, und dass der Einspruch bzw. Antrag unberechtigt ist, weil der Bericht jenen Beschlüssen entspricht, die im Jahr 2014 bei der Mitgliederversammlung in Bregenz gefasst worden sind. Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung 2014 wurde auch bei der Mitgliederversammlung 2015 ohne Änderung einstimmig genehmigt. Die Anwesenden wünschen keine detaillierte weitere Information und das Protokoll der 45. Mitgliederversammlung 2016 wird somit unverändert einstimmig ohne Stimmenthaltung genehmigt.
5. Berichte des Vorstandes

KÖNIG berichtet, dass der Landesverband aktuell 1.541 Mitglieder verzeichnet, davon sind 43 Anwärter, der Anteil von weiblichen Mitgliedern liegt bei 7,5%.

Rückblickend hat der Landesverband im vergangenen Jahr wieder zwei Rechtskundenseminare, zwei Seminare für Nutzwertberechnung/Parifizierung sowie zwei Seminare über das Liegenschaftsbewertungsgesetz organisiert. Zusätzlich fanden noch weitere Spezialseminare, wie das Mietrechtseminar I. und II. von Dr. Johannes Stabentheiner, das Wärmedämmverbundsystem-Seminar von SV Christian Lautner, MSc und die von Dipl.-Ing. Mary Hacket betreuten Seminare, nämlich ein Forsttag mit DI Dr. Gerald Schlager und ein Seminar über das Höfegesetz mit zahlreichen Gastvortragenden statt. Seit 1.1.2017 ist der Zugang zum Dokumenteneinbringungsservice nur noch mit der Bürgerkarte oder mit einer Handysignatur möglich. Aus diesem Anlass wurde ein halbtägiges DES-Seminar mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 20 Personen angeboten. Aufgrund der großen Nachfrage wurde dieses Seminar achtmal abgehalten, davon zweimal in Vorarlberg. Es wird festgestellt, dass unter den Anwesenden Interesse an der Abhaltung weiterer solcher Seminare besteht. Großen Zulauf gab es auch bei den Austauschveranstaltungen auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, einmal in Vorarlberg und einmal in Tirol. An diesen beiden Veranstaltungen haben mehr als 150 Mitglieder teilgenommen.

KÖNIG informiert, dass am 1.4.2017 der Nomenklatur-Erlass in Kraft getreten ist, welcher Anpassungen von Fachgebietsbezeichnungen beinhaltet, insbesondere sind Mediziner davon betroffen. In diesem Bereich war eine Angleichung an die Ärzteausbildungsverordnung 2015 notwendig. Dies bedeutet, dass teilweise Fachgebiete zusammengelegt wurden, wie zum Beispiel Orthopädie und Unfallchirurgie. KÖNIG bittet die Mediziner, ihre Eintragungen in www.sdgliste.justiz.gv.at zu kontrollieren. Bei Unklarheiten steht das Verbandsbüro für Auskünfte gerne zur Verfügung.

KÖNIG berichtet, dass die Wissensdatenbank, ein Projekt des Hauptverbandes in Zusammenarbeit mit den vier Landesverbänden, am 7.12.2016 online gestellt wurde. Die bis April 2017 erfolgten 18.000 Aufrufe bezeugen ein reges Interesse. Derzeit findet man in der Wissensdatenbank nicht nur Informationen aus dem rechtlichen Bereich sondern insbesondere aus dem Bereich Bau und Immobilien, wobei eine Erweiterung auf andere Fachgebiete vorgesehen ist. Zur Zeit ist diese Datenbank frei zugänglich. Damit dies auch in Zukunft für unsere Mitglieder so bleibt, hat der Vorstand einer einmaligen Kostenbeteiligung in Höhe von € 5.250,- zugestimmt. KÖNIG gibt in diesem Zuge bekannt, dass ein Teil des letztjährigen geringen Überschusses dafür verwendet wird.

KÖNIG informiert, dass es nun endlich offiziell die Möglichkeit gibt, die Eintragung in der Gerichtsliste für die Dauer von bis zu sechs Monaten ruhend zu stellen. In Einzelfällen kann diese „Karenzierung“ auf maximal zwölf Monate verlängert werden.

KÖNIG berichtet, dass die diesjährige Delegiertenversammlung in Alpbach stattgefunden hat. 120 Teilnehmer aus ganz Österreich haben an dieser Versammlung teilgenommen.

Die im Mai 2017 ernannte Fachgruppenobfrau für Immobilien, Frau Mag. Sabine **LÄSSER-PESL** stellt sich kurz vor. In Vorarlberg geboren, lebt sie seit dreißig Jahren in Tirol. Sie betreibt ein Immobilienbüro und ist als Sachverständige für Immobilien in Innsbruck tätig. LÄSSER-PESL informiert, dass die Sachverständigenprüfungen im Immobilienbereich seit einem Jahr von Tiroler und Vorarlberger Kollegen gemeinsam durchgeführt werden.

KÖNIG gibt bekannt, dass sich der Fachgruppenobmann für Bauwesen TR Baumeister Ing. Reinhard **AMPLATZ** wegen eines akuten Bandscheibenvorfalles entschuldigen lässt. Stellvertretend überbringt Ing. Kurt **GUGGENBERGER** beste Grüße von AMPLATZ und berichtet, dass im abgelaufenen Jahr in der umfangreichen Fachgruppe Bauwesen 35 Kandidaten zu den verschiedenen Prüfungen in dieser Fachgruppe angetreten sind. AMPLATZ steht neu eingetragenen Sachverständigen aus dem Bereich Bauwesen sehr gerne mit Rat und Tat zur Seite. Aufgrund vermehrter Anfragen möchte AMPLATZ klarstellen, dass eine Eintragung im Fachgebiet 72.01 Hochbau und Architektur nicht bedeutet, dass man in anderen Fachgebieten der Fachgruppe 72 ohne Erweiterungsprüfung eingetragen werden kann.

Der Fachgruppenobmann für Medizin Univ.-Prof. Dr. Lois-Jörg **LUGGER** führt aus, dass er vom neuen Nomenklatur-Erlass und den damit verbundenen Änderungen der Fachgebietsbezeichnungen nicht überzeugt ist. Die Suche von Sachverständigen gestaltet sich durch die Zusammenlegung von Fachgebieten für Behörden oder rechtliche Vertretungen schwieriger. Das leidige Thema der Tarifverhandlungen für Psychiater ist ein ewiges Traverspiel. Wenn diesbezüglich keine Lösung gefunden wird, wird die gerichtstätige Gutachterriege nicht nur immer älter, sie wird sich ausdünnen und in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Fachgruppenobmann für Rechnungswesen und Allgemeines Hofrat MMag. Johann **WEBHOFER** berichtet, dass die Fachgruppe Buch- und Rechnungswesen eine homogene Gruppe ist. Bei der zweiten Fachgruppe Allgemein gibt es immer wieder Unklarheiten in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zur Prüfung ist neben der fachlichen Eignung insbesondere der Nachweis der fünf- bzw. zehnjährigen Praxis im beantragten Fachgebiet zu erbringen.

In Vertretung des Fachgruppenobmannes für Elektrotechnik und EDV, Herrn Ing. Mag. Dr. Anton **HAGER**, gibt WEBHOFER bekannt, dass hinsichtlich dieser Fachgruppe nichts Be-

sonderes ansteht und im abgelaufenen Jahr lediglich ein neues Mitglied begrüßt werden konnte.

WEBHOFER berichtet weiter, dass er als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ein Schlichtungsverfahren durchgeführt hat, das zwei Vorarlberger Kollegen aus dem Bereich Immobilienwesen betroffen hat. Gegenstand des Verfahrens war, dass ein Sachverständiger über einen anderen Sachverständigen, der ausschließlich für Parifizierung eingetragen ist, öffentlich die Meinung vertrat, dass dieser nicht berechtigt sei, Gerichtsgutachten für Liegenschaftsbewertungen zu erstellen. Beim Schlichtungsverfahren kam es in Anwesenheit der beiden Parteien in Innsbruck zu einem Vergleich, wobei festgestellt wurde, dass der beantragende Kollege nicht seine Befugnis überschreiten darf und dass, wenn er dies doch macht und sich anbietet, man ohne weiteres sagen kann, dass er dazu nicht berechtigt ist. **WEBHOFER** hält fest, dass Gerichtsgutachten nur in Fachgebieten, für die man auch in der SDG-Liste eingetragen ist, erstellt werden dürfen.

KÖNIG entschuldigt die heute abwesende Fachgruppenobfrau für Land- und Forstwirtschaft, Frau Dipl.-Ing. Mary **HACKET**, und verliest ihren Bericht. **HACKET** hat im abgelaufenen Jahr zwei Seminare zum Thema Forstwirtschaft sowie zum Thema Neuerungen im Tiroler Höfegesetz und Auswirkung auf die Bewertung von geschlossenen Höfen organisiert, die beide sehr gut angenommen wurden. Besonders die Diskussion zur Bewertung eines geschlossenen Hofes in Tirol war sehr angeregt. Hierzu wird in Zusammenarbeit mit den Vortragenden des Seminars eine Broschüre ausgearbeitet werden. Im Fachgebiet landwirtschaftliche Liegenschaften gab es im abgelaufenen Jahr wenige Prüfungen, bei den forstwirtschaftlichen Liegenschaften gar keine.

KÖNIG gibt bekannt, dass es für den Bereich KFZ-Wesen seit 4. Mai 2017 einen weiteren Fachgruppenobmann in der Person des Dipl.-Ing. Dr. Martin **SCHMIDT-BALDASSARI** gibt, der sich für den heutigen Tag entschuldigt hat.

Der Fachgruppenobmann für KFZ-Wesen, Herr Dipl. Päd. KFZ-Meister Walter **LANG**, berichtet, dass es im abgelaufenen Jahr im Vergleich zu den Vorjahren bezugnehmend auf Wien sehr ruhig war. **LANG** dankt Herrn Dipl.-Ing. Ewald **TITZE** (Tirol) sowie Herrn Erwin **NESSLER** (Vorarlberg) für die von ihnen organisierten Fortbildungen und Seminare für KFZ-Sachverständige. **LANG** führt weiter aus, dass er von Dipl.-Ing. Dr. Martin **SCHMIDT-BALDASSARI** in allen Belangen, welche die Fachgruppe KFZ-Wesen betreffen, über Jahre schon tatkräftig unterstützt wird und dieser auch als Prüfer für das Fachgebiet 17.01 tätig ist. Seit 4. Mai 2017 sind **LANG** und **SCHMIDT-BALDASSARI** auf deren Wunsch als gleichberechtigte Fachgruppenobmänner für den Bereich KFZ-Wesen ernannt. Dies ist sinnvoll, da **BALDASSARI** Spezialist für das Fachgebiet 17.01 und **LANG** für 17.11 ist und sie sich dadurch sehr gut ergänzen.

Der Fachgruppenobmann für Versicherungen, Herr Erwin **LÖFFLER**, führt in Bezug auf die Erstellung von Kurzgutachten aus, dass nach Ansicht und Meinung der beiden Hauptversicherer **UNIQA** und Grazer Wechselseitige ein Kurzgutachten kein deckungswürdiges Gutachten mit ordentlichem Befund darstellt. **LÖFFLER** appelliert, die Hände von Kurzgutachten zu lassen. Die beiden Versicherer machen garantiert rechtlich fundierte Einsprüche und man hat keine Deckung.

Als zweiten Punkt führt **LÖFFLER** aus, dass es beim Antrag für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung unbedingt notwendig ist, auch Teilgebiete bzw. Untergruppen anzuführen, da die Vermögenshaftpflichtversicherer den Versicherungsschutz in Form der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche einräumen. Das Verhältnis liegt in den letzten Jahren bei aufgezeigten Schadenfällen etwa 9:1, es gab 90% Abwehrfälle und 10% gedeckte Schäden, die von beiden Versicherern klaglos gezahlt wurden. Das Anführen von Nebengruppen ist deshalb so wichtig, weil der Versicherer wissen muss, in welchen Spezial-

gebieten und nicht nur in welcher Hauptgruppe der Gerichtssachverständige seine Tätigkeiten ausübt. Dementsprechend leistet der Versicherer Deckungsschutz oder eben nicht.

Der Fachgruppenobmann für Sicherheitswesen und Geschäftsführer der Zertifizierungskommission, Herr Ing. Kurt **GUGGENBERGER**, berichtet, dass es in der Fachgruppe Sicherheitswesen keine Besonderheiten gibt.

Die Anzahl von Bewerbern für die Zulassung bzw. Eintragung in die Sachverständigenliste ist ungebrochen hoch, was sich auch in der Tätigkeit der Prüfungskommission widerspiegelt. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 153 Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen, 118 davon aus Tirol und 35 aus Vorarlberg. Zu den Prüfungen sind letztlich 137 Kandidaten in den verschiedenen Fachgebieten angetreten. Diese haben dann insgesamt in 286 Fachgebieten Prüfungen abgelegt, 201 Prüfungen davon positiv. Die Erfolgsquote liegt wie in den letzten Jahren bei etwa 70 Prozent, wobei es diesbezüglich innerhalb der einzelnen Fachgruppen große Unterschiede gibt.

6. Der Kassenverwalter Dr. Erik **KROKER** legt das Vermögen des Verbandes und die finanzielle Gebarung dar. Dem Anlagevermögen des Verbandes, bestehend aus Sach- und Finanzanlagen in Höhe von € 150.901,84, und dem Umlaufvermögen in Höhe von € 511.847,22 stehen Verbindlichkeiten in Höhe von € 5.538,28 gegenüber. Die Umsatzerlöse konnten mit € 274.734,17 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesteigert werden. Der Betrag setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Seminarerlösen und Prüfungsgebühren zusammen. Größte Posten auf der Ausgabenseite waren im abgelaufenen Jahr die Kosten für die SV-Zeitung in Höhe von € 14.980,--, die an den Hauptverband zu entrichtende Kopfquote in Höhe von € 31.458,-- und die Ausgaben für die Organisation und Abhaltung der Fortbildungsseminare in der Höhe von € 70.258,38. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 weist im Vergleich zum Jahr 2015 mit € 8.411,63, in dem noch die Nachwirkungen des Büroumbaus von 2014 einzurechnen waren, einen Überschuss von € 19.529,03 aus. Dieser Betrag entspringt in erster Linie aus der Differenz, die aus den Seminaren erzielt wird. Hier stehen € 106.021,67 an Seminarerlösen den Seminaraufwendungen in Höhe von € 70.258,38 gegenüber. Das ist eigentlich das, woraus wir unseren Überschuss erzielen und der für gewisse Projekte wie zum Beispiel die Wissensdatenbank herangezogen werden kann. Es wird ab 2019 auch eine Erhöhung der Kopfquote um € 4,-- geben, die dem Hauptverband jährlich abzuführen ist. Diesen Mehraufwand wird der Landesverband nicht auf seine Mitglieder umwälzen sondern aus dem Überschuss begleichen. KROKER steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.
7. KÖNIG entschuldigt die Abwesenheit der beiden Rechnungsprüfer, Herrn Amtsdirektor Raimund **ZETINIG** und Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Johann **GSCHLIESSER**, und verliest deren Bericht: Die Prüfung des Rechnungsabschlusses hat am 9. Juni 2017 in den Räumlichkeiten des Landesverbandes stattgefunden. Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden. Weiters wurden die Um- und Nachbuchungen geprüft, welche plausibel und in den Unterlagen entsprechend dokumentiert sind. Die Umsatzsteuerverprobung ist nachvollziehbar und stimmt mit den buchhalterischen Unterlagen überein. Die Aufteilung des steuerlichen Gewinnes in Vereinsbereich und wirtschaftlichen Bereich ist sachlich richtig. Es konnte eine ordnungsgemäße Verbuchung der Belege festgestellt werden. Es ergab sich ein Einnahmenüberschuss von € 19.529,03. Im Vorjahr betrug dieser € 8.411,63. Somit hat sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr um € 11.117,40 verändert. Das Anlagevermögen beträgt € 150.901,84, das Umlaufvermögen € 511,847,22. Dem gegenüber bestehen Verbindlichkeiten in der Höhe von € 5.538,28. Es ergibt sich ein Reinvermögen von € 657.210,78 und somit verfügt der Landesverband Tirol und Vorarlberg über eine wirklich respektable finanzielle Basis.

Die Veränderung des Betriebsergebnisses ist einerseits auf geringfügige Erhöhungen bei den Einnahmen, andererseits auf Einsparungen bei den Ausgaben zurückzuführen. Den Einnahmen aus Seminaren in Höhe von € 106.021,67 stehen direkt zuordenbare Ausgaben in Höhe von € 70.258,38 gegenüber, wodurch sich diesbezüglich ein Einnahmenüberschuss von € 35.763,29 ergibt. Es ist somit eine konstante Weiterentwicklung der Vorjahresergebnisse gegeben. Die Buchhaltung und Finanzgebarung des Landesverbandes können als ordnungsgemäß, gewissenhaft und umsichtig bezeichnet werden, sodass die in den Statuten vorgesehene Entlastung erteilt werden kann.

Zur Frage der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit haben die Rechnungsprüfer eine Stellungnahme des Wirtschaftstreuhänders Prof. Dr. Helmut Schuchter eingeholt, aus der sich ergibt (wörtliche Zitierung):

„Nach den vorliegenden Statuten und Jahresrechnungen kann der Verein die abgabenrechtlichen Begünstigungen nach Maßgabe der §§ 34 ff BAO in Anspruch nehmen, zumal die jahrelange Verwaltungspraxis der Finanzämter in Österreich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Vereine „Hauptverband der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“ und „Hauptverband der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs – Landesverband Tirol und Vorarlberg“ eine solche Beurteilung rechtfertigt.

Die Frage, ob die aktuelle Statutenänderung gem. § 41 Abs. 3 BAO beim FA Innsbruck anzuzeigen ist oder nicht, hatte ich schon früher mündlich beantwortet; diese Auskunft entspricht der Empfehlung des Hauptverbandes an den Landesverband (Schreiben vom 4.5.2016 unter Bezug auf Univ.-Prof. Dr. Staringer; keine Anzeige nötig, weil die Gemeinnützigkeit gem. §§ 34 ff BAO weder begründet, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird; nur Absicherung des status quo).“

8. Entlastung des Vorstandes

Frau MR Dr. Petra Lugger meldet sich zu Wort und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

In der folgenden Abstimmung wird dem Vorstand einstimmig ohne Stimmenthaltung die Entlastung erteilt.

9. Wahl der Rechnungsprüfer

Hofrat Dipl.-Ing. Johann **GSCHLIESSER** und Amtsdirektor Raimund **ZETTINIG** werden einstimmig ohne Stimmenthaltung als Kassenprüfer wiedergewählt.

10. KÖNIG erläutert, dass in der Einladung zur heutigen Mitgliederversammlung die Textstellen, die in den Statuten geändert werden sollen, übermittelt wurden. Es handelt sich um zwei Punkte, die auf Wunsch des Hauptverbandes zur Konkretisierung der Gemeinnützigkeit des Sachverständigenverbandes hinzugefügt werden sollen:

3.2.2. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Homepage und durch Beantwortung individueller Anfragen

5.5. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als außerordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

KÖNIG berichtet weiter, dass unser Disziplinaranwalt in den Statuten eine Lücke entdeckt hat und zwar:

Nach den bisher geltenden Statuten ist es dem Anzeiger eines Disziplinarvergehens nach Zurücklegung der Anzeige durch den Disziplinaranwalt nicht möglich, diese bereits endgültige Entscheidung einer Prüfung unterziehen zu lassen. Dies entspricht nicht den Prinzi-

pien eines Rechtsstaates. Da im Disziplinarverfahren subsidiär die Bestimmungen der Strafprozessordnung anzuwenden sind, genügt zur Behebung dieses Mangels folgende Ergänzung des Statuts:

18.5. Hinsichtlich der Fortführung des Verfahrens nach einer Zurücklegung der Anzeige durch den Disziplinaranwalt sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Frau Dr. Lugger regt an, dass im Passus 5.5. im vorletzten Satz wie folgt hinzugefügt wird: Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch **schriftliche** Vereinbarung festgelegt.

Die Konkretisierung bzw. Änderung der Statuten wird mit der angeregten Ergänzung einstimmig ohne Stimmenthaltung angenommen.

11. KÖNIG berichtet, dass zwei Anträge des Mitglieds Hladik fristgerecht eingelangt sind. Der erste Antrag lautet:

Der Vorstand wird gebeten, den Mitgliedern mitzuteilen, welchem Zweck das über Jahre hinweg angesparte Vermögen, es handelt sich überwiegend um Gelder der Mitglieder, auch wenn es zum Teil aus den Seminaraktivitäten des Verbandes erwirtschaftet wurde, gewidmet ist. Dazu noch folgende Fragen:

Gibt es zu diesem Ansparvorgang einen Beschluss?

Von wem?

Von wann?

Wofür?

KÖNIG antwortet, dass es in unserem Verband keinen gezielten Ansparvorgang bzw. keinen diesbezüglichen Beschluss gibt. Es gibt auch immer wieder Jahre, wo ein Abgang zu verzeichnen ist, wie etwa beim Büroumbau im Jahr 2014. In den Jahren 2015 und 2016 gab es kleine Überschüsse. Durch die Erhöhung der Kopfquote werden die Ausgaben steigen.

Ein abstimmungsfähiger Antrag ist nach Ansicht des Vorstandes diese Abfrage nicht. KÖNIG ersucht um Wortmeldungen. Es gibt keine Wortmeldungen.

Der zweite Antrag von Herrn Hladik lautet wie folgt:

Bezugnehmend auf § 3 (2) 2. der Statuten des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs – Landesverband Tirol und Vorarlberg möge der Vorstand beraten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorschlagen, ob und wieviel von dem angesparten Vermögen für welchen Zweck fix gebunden werden soll und in welcher Form den einzelnen Berufsgruppen ausschließlich für Fort- und Weiterbildung innerhalb des Landesverbandes, aber auch für Aktivitäten zur Verbesserung des Images der Gerichtssachverständigen in der Öffentlichkeit, zur Verfügung gestellt werden soll.

KÖNIG erläutert, dass vom Mitglied Hladik bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2014 in Bregenz ein solcher Antrag bereits eingebracht worden ist. Nach intensiver Diskussion ist damals mehrstimmig beschlossen worden, dass jährlich ein Bericht über die Verwendung der Überschüsse des Verbandes vom Vorstand zu erstatten ist.

Zum heurigen zweiten Antrag Hladiks gibt es keine Wortmeldungen. KÖNIG bringt den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig ohne Stimmenthaltung abgelehnt.

12. Allfälliges:

KÖNIG dankt dem gesamten Vorstand für die konstruktive Arbeit während des ganzen Jahres. Abschließend weist KÖNIG noch darauf hin, dass ein Verband wie unserer nur dann existieren und erfolgreich sein kann, wenn hinter diesem ein engagiertes Team steht. Er bedankt sich bei den beiden Büromitarbeiterinnen, Frau Andrea Ortner und Frau

Heidi Graf, für ihren Einsatz und ihre umsichtige Tätigkeit im Sinne und zum Nutzen unseres Landesverbandes und informiert, dass als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung Blumen bereits am Vortag in Innsbruck überreicht worden sind.

Offizieller Teil ab 17.15 Uhr:

Zum offiziellen Teil begrüßt KÖNIG als Ehrengäste sehr herzlich in Vertretung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Klaus Schröder, den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Herrn **Dr. Georg Menardi**, die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, Frau **Dr. Brigitte Loderbauer**, den Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch, Herrn **Hofrat Dr. Heinz Bildstein**, den Leiter der Staatsanwaltschaft Feldkirch, Herrn **Dr. Wilfried Siegele**, den für die Sachverständigenangelegenheiten zuständigen Präsidiarichter des Landesgerichtes Innsbruck, Herrn **Dr. Christoph Madlener** und die für die Sachverständigenangelegenheiten zuständige Präsidiarichterin des Landesgerichtes Feldkirch, Frau **Mag. Marlene Ender**.

Der Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, **Dr. Georg Menardi**, übermittelt herzliche Grüße des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Herrn Dr. Klaus Schröder, der heute verhindert ist. Dr. Menardi betont, dass die Sachverständigen eine ganz wichtige Funktion in der Rechtsprechung haben. Die Bedeutung der Sachverständigen kommt im Begriff „Sachverständigenverfahren“ zum Ausdruck, also Verfahren, die primär vom Gutachten der Sachverständigen abhängen. Dem Sachverständigen kommt aber nicht nur für den Ausgang des Verfahrens Bedeutung zu, sondern auch für die Dauer des Verfahrens. Wenn vor allem bei Verfahren mit mehreren Sachverständigen die zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, qualifiziert sich ein Akt schon bald für die Kategorie überjährig bzw. gerät im Rahmen der Dienstaufsicht ins Visier des BMJ. Der Blick in die Sachverständigenstatistik bringt wenig, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen und bei der Revision in Innsbruck und Feldkirch von den Kolleginnen und Kollegen beklagt wird, dass es zu wenig Sachverständige aus den Fachgebieten Psychiatrie und Neurologie gibt. Versuche, Sachverständige aus diesem Fachgebiet zu rekrutieren schlugen leider fehl, sodass das Problem, dass Gutachter überlastet sind, weil es hier zu wenige gibt, weiter besteht. Dr. Menardi appelliert an alle Anwesenden, alles zu unternehmen, um Sachverständige aus dem Fachgebiet der Psychiatrie bzw. aus Fachgebieten, die schlecht besetzt sind, für die Sachverständigentätigkeit zu gewinnen. Dies ist in unser beider Interesse. Dr. Menardi betont ausdrücklich, dass die aktuell stattfindende Revision des Landesgerichtes Feldkirch ein sehr freundliches und erfreuliches Bild betreffend der Prozessdauer zeigt. Die weitaus überwiegende Zahl von Gutachten werde in der vorgegebenen bzw. in angemessener Zeit erledigt. In diesem Sinne hofft Dr. Menardi auf weitere gute Zusammenarbeit und wünscht dem Landesverband für Tirol und Vorarlberg viel Erfolg bei der Arbeit.

KÖNIG nimmt diesen Appell gerne zur Kenntnis, glaubt aber, dass uns dieses Problem, das es seit etwa zehn Jahren gibt, noch einige Zeit begleiten wird – nämlich so lange, bis die Entlohnung dieser Sachverständigen wesentlich verbessert wird.

Der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch, Herr Hofrat **Dr. Heinz Bildstein**, bedankt sich ganz herzlich für die Einladung und möchte auch im Namen von Frau Mag. Ender für die gute Zusammenarbeit mit den Sachverständigen einerseits und dem Verband andererseits danken. Dr. Bildstein betont, dass er seit 35 Jahren im Laufe seiner richterlichen Tätigkeit in verschiedensten Bereichen mit Sachverständigen zu tun hat, insbesondere auch im Rahmen der Ausbildung der neuen Sachverständigen, der Zertifizierung und der Rezertifizierung. Die Zusammenarbeit hat sich in diesen Jahren laufend verbessert und intensiviert. Solche Veranstaltungen, wie die jährliche Mitgliederversammlung, sind für den fachlichen Austausch sehr wichtig und Dr. Bildstein wünscht allen Anwesenden einen geselligen und unterhaltsamen Abend.

In Vertretung des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, Herrn Dr. Gerhard Salcher, bedankt sich der Präsidiarichter des Landesgerichtes, Herr **Dr. Christoph Madlener**, für die Einladung und freut sich, seit März dieses Jahres mit den Sachverständigenagenden betraut worden zu sein. Die geplanten Änderungen – die etwaige im Raum stehende Verpflichtung zum Dokumenteneinbringungssystem (DES) einerseits und die uneingeschränkte Akteneinsicht für Sachverständige andererseits – stellen nicht nur für die Sachverständigen sondern auch für die Justiz eine Herausforderung dar, wobei für die DES-Einbringung eine geringfügige Vergütung in Aussicht gestellt wird. Dr. Madlener weiß als leidgeprüfter Sozialrechtsrichter um die Wichtigkeit der Sachverständigen und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit in seiner neuen Funktion.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, Frau **Dr. Brigitte Loderbauer**, bedankt sich für die Einladung und führt aus, dass es hinsichtlich einer angemessenen Honorierung der Sachverständigen für Psychiatrie gerade im Strafrecht überaus wichtig ist, eine Lösung zu finden. Ganz wesentliche Teile des Strafrechts können ohne Beziehung eines psychiatrischen Sachverständigen nicht funktionieren. Der Mangel ist absolut eklatant und die Frage der Honorierung muss unbedingt gelöst werden. Dr. Loderbauer ist es ein dringendes Anliegen, dass diese Sachverständigengruppe auch eine angemessene Aufwertung im Honorarbereich und nicht nur im Anerkennungsbereich erfährt. Dr. Loderbauer liegt sehr am Herzen, allen Sachverständigen für ihre Tätigkeit zu danken. Als verlängerter Arm des Gerichtes trägt jeder einzelne dazu bei, das Bild, das in vielen Verfahren geboten wird, enorm mit zu gestalten. Die Justiz bzw. die Juristinnen und Juristen sind auf die Expertisen der Sachverständigen angewiesen, um sachgerecht entscheiden zu können. Dr. Loderbauer wünscht sich weiterhin eine gute und friktionsfreie Zusammenarbeit in den Sprengeln Tirol und Vorarlberg.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Feldkirch, Herr **Dr. Wilfried Siegele**, bedankt sich für die Einladung und übermittelt Grüße vom Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck, Herrn Dr. Josef Rauch. Dr. Siegele dankt den Sachverständigen für die tolle Zusammenarbeit und ihren Einsatz. Bezüglich der Problematik bei der Entlohnung psychiatrischer Sachverständiger und der damit verbundenen Notlage auf diesem Fachgebiet schließt sich Dr. Siegele seiner Vorrednerin Dr. Loderbauer an. Dieses Problem wird auch jedes Jahr von Dr. Siegele in seinem Wahrnehmungsbericht an das Bundesministerium erwähnt und er hofft inständig, dass es hier eine Abhilfe gibt. Es kann nicht sein, dass ein Psychologe drei- bis viermal so viel verdient wie ein Psychiater, der dringend gebraucht wird, um zum Beispiel Gefährlichkeitsprognosen treffen zu können. Hier geht es um das sogenannte „Eingemachte“. Dr. Siegele zitiert einen deutschen Bericht: „Dass ein Richter im Laufe seines Berufslebens manchen Widrigkeiten die Stirn zu bieten hat und dies keineswegs spurlos, gehört zum anerkannten Erfahrungswissen Sachverständiger: Längsrisse in Holzbalken, Haarrisse in Beton, das Knarren von Dielen sind aus der Sicht des Sachverständigen so natürlich wie die Runzeln auf der Stirn eines ergrauten Richters und damit kein Mangel.“ In diesem Sinne wünscht Dr. Siegele einen schönen Abend und gute Unterhaltung.

KÖNIG dankt nochmals allen Ehrengästen für die anerkennenden und auch kritischen Grußworte, schließt den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung und lädt herzlich zum gemeinsamen Abendessen ein.

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. König

Heidi Graf
Schriftführerin

Fortbildungen:

- Grundseminar „Rechtskunde für Sachverständige“
11./12. September 2017 Villa Blanka, Innsbruck

- Seminar für Nutzwertfeststellung, Parifizierung
Referent: Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. König
22. September 2017 Villa Blanka, Innsbruck

- Seminar „Liegenschaftsbewertungsgesetz“
Referent: Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rainer J. König
6. Oktober 2017 Villa Blanka, Innsbruck

- Seminar „Fit für das DES (Dokumenteneinbringungssystem)“
Referent: Harald Sexl
10. Oktober 2017 Villa Blanka, Innsbruck
11. Oktober 2017 Hotel Martinspark, Dornbirn

Näheres unter www.gerichtssachverstaendige.at